

**Diplomprüfungsordnung  
für den integrierten Studiengang Kommunikationsdesign  
an der Universität - Gesamthochschule Essen  
vom 25. August 1998**

ABI. NRW. S. 942

geändert durch Artikel I der Ordnung vom 19. September 2006 (Verköndungsblatt Jg. 4, 2006 S. 487)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV.NW.S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV.NW S. 213) hat die Universität -Gesamthochschule Essen die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

§ 26 Präsentation mit Kolloquium, Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen  
§ 27 Zusatzfächer  
§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen  
§ 29 Wiederholung der Diplomprüfung  
§ 30 Freiversuch  
§ 31 Zeugnis  
§ 32 Diplom

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4 Verfahren zur Feststellung der besonderen studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Prüfer und Beisitzer<sup>1</sup>
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassung
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Präsentation mit Kolloquium
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife
- § 21 Zeugnis

### III. Diplomprüfung

- § 22 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 23 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

### IV. Schlußbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Aberkennung des Diplomgrades
- § 36 Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im integrierten Studiengang Kommunikationsdesign. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Kommunikationsdesigns überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Das Studium im integrierten Studiengang Kommunikationsdesign ist an der Berufspraxis des Kommunikationsdesigners orientiert und berücksichtigt die Veränderungen in diesem Bereich. Es soll den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Konzeption, Entwurf und Realisation so vermitteln, daß sie zu künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Arbeit und zur kritischen Einordnung der gestalterischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden. Die Studierenden sollen den gesellschaftlichen Charakter des Designs erkennen und sich der Verantwortung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben bewußt werden.

<sup>1</sup> Im folgenden sind die Bezeichnungen Prüfer, Beisitzer, Kandidat, Designer etc. durchgehend geschlechtsneutral zu verstehen.

**§ 2**  
**Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich 4, Gestaltung und Kunsterziehung, den akademischen Grad "Diplom-Designer" (abgekürzt „Dipl.-Des.“) in männlicher und weiblicher Form. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

**§ 3<sup>2</sup>**  
**Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen**

(1) Zur Qualifikation für das Studium im integrierten Studiengang Kommunikationsdesign gehört ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weitere Einschreibungsvoraussetzung ist der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren (§ 4) festgestellt wird. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachzuweisen.

(2) Gemäß § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz kann von der Qualifikation des Abs. 1 Satz 1 abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder einer Eignungsfeststellung eine studiengangsbezogene besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Die Eignungsprüfung erfolgt in einem Gespräch, in dem festgestellt wird, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine studiengangsbezogene besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung besitzt.

(3) Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis des Ergebnisses der Eignungsprüfung stellt die Prüfungskommission fest, ob eine studiengangsbezogene besondere künstlerische oder gestalterische Begabung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.

(4) Über das Ergebnis stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus. Im Falle des Nichtbestehens ist der Bescheid mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 4**

**Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung**

(1) Der Fachbereich führt in jedem Studienjahr zu einem vom Prüfungsausschuß festzusetzenden und rechtzeitig bekanntzugebenden Termin ein Verfahren zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung durch. Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird nach Kriterien in nachfolgenden Kategorien

1. Wahrnehmungsfähigkeit,
2. Vorstellungsvermögen,
3. Darstellungsqualität

aufgrund einer Mappe mit mindestens 25 eigenen künstlerisch-gestalterischen Arbeiten sowie weiteren Arbeitsproben, die in einem Test zu erbringen sind, festgestellt. Das Nähere bestimmt die "Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für das Studium in dem integrierten Studiengang Kommunikationsdesign".

(2) Die Teilnahme an dem Verfahren setzt eine Bewerbung voraus, die an den Fachbereich 4, Gestaltung und Kunsterziehung, zu richten ist. Mit der Bewerbung sind einzureichen:

1. der vom Bewerber ausgefüllte Bewerbungsvordruck,
2. eine beglaubigte vollständige Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses gemäß § 3,
3. eine Mappe mit mindestens 25 eigenen (künstlerisch-gestalterischen) Arbeiten.

Anhand der eingereichten Arbeiten entscheidet eine von dem Fachbereich 4, Gestaltung und Kunsterziehung, bestellte Kommission über die Zulassung des Bewerbers zu dem Verfahren. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

**§ 5**

**Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der integrierte Studiengang Kommunikationsdesign gliedert sich in ein Grundstudium mit einem Studienumfang von 108 Semesterwochenstunden (SWS) und ein Hauptstudium mit einem Studienumfang von 82 SWS. Der Studienumfang im Pflichtbereich (142 SWS), Wahlpflichtbereich (28 SWS) und nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich (20 SWS) soll insgesamt 190 SWS beantragen.

Die Veranstaltungsart "Übung" ist mit über 50 % des Studienumfangs ausgewiesen. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

<sup>2</sup> § 3 geändert durch Ordnung v. 19.9.2006 (VBI S. 487)

**§ 6  
Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, daß die Diplom-Vorprüfung bei Beginn der Vorlesungszeit des 5. Studienseesters und die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit in der Regel mit Abschluß des 9. Studienseesters vollständig abgelegt sein kann. Die Diplom-Prüfung soll grundsätzlich innerhalb der nach § 5 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Meldungen zu den einzelnen Prüfungen sollen jeweils mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 11) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Der Prüfungstermin ist dem Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntzugeben.

(3) Für die Ablegung von Fachprüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen, sofern diese in Form einer Klausurarbeit oder in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 und § 5 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

**§ 7  
Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 4, Gestaltung und Kunsterziehung, aus den im Studiengang Kommunikationsdesign Lehrenden und Studierenden den "Prüfungsausschuß Kommunikationsdesign". Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Gruppe der im Studiengang Kommunikationsdesign lehrenden Professoren gewählt. Ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter werden aus den im Studiengang Kommunikationsdesign tätigen künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrkräften für besondere Aufgaben gewählt. Zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Gruppe der im Studiengang Kommunikationsdesign eingeschriebenen Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prü-

fungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 8  
Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit oder eine Lehrtätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben im Studiengang Kommunikationsdesign an der Universität - Gesamthochschule Essen ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen jeweils den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

### § 9

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Künste erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

### § 10

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Fachprüfung abmelden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihm aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach § 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 11 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt,
3. an der Universität - Gesamthochschule Essen für den Studiengang Kommunikationsdesign eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,

4.1 Im künstlerisch-gestalterischen Bereich je einen Leistungsnachweis (LN) nach näherer Bestimmung der Studienordnung in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat in:

- Grundlagen allgemeiner künstlerischer Gestaltung I,
- Grundlagen fotografischer Gestaltung I,
- Grundlagen zeichnerischer Darstellung und Gestaltung I,

je einen Teilnahmechein (TS) in

- Grundlagen computergestützter Entwurfstechniken I, II, III,
- Grundlagen Schriftgestaltung I,
- Grundlagen typografischer Gestaltung I,

dazu einen Teilnahmechein nach Wahl des Kandidaten aus

- Grundlagen fotografischer Gestaltung III oder
- Grundlagen zeichnerischer Darstellung und Gestaltung III oder
- Grundlagen dreidimensionaler Gestaltung I oder
- Grundlagen Druckgrafik I oder
- Grundlagen Experimentelle Gestaltung / Malerei I oder
- Grundlagen figürlicher Gestaltung/Akt I oder
- Grundlagen Film/Elektronische Bewegtbildmedien I.

4.2 Im wissenschaftlichen Bereich je einen Teilnahmechein nach näherer Bestimmung der Studienordnung in folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat in:

- Kommunikationstheorie, Einführung in das wissenschaftl. Studium I, II, III

sowie nach Wahl des Kandidaten in

- Designtheorie oder
- Geschichte und Theorie der Fotografie oder
- Kunst- und Designwissenschaften

sowie nach Wahl des Kandidaten in

- Philosophie I oder
- Psychologie I oder

- Soziologie I oder

- Wirtschaftswissenschaften I

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 9 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 12 Leistungsnachweise

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird nur dann bescheinigt, wenn die geforderte Studienleistung mit mindestens "ausreichend" (bis 4,3) bewertet wurde. Für die Bewertung gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Studienleistungen beziehen sich nach Gegenstand, Anforderung und Inhalt jeweils auf die Lehrveranstaltung, in der sie gefordert werden.

### § 13 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Mit der Meldung zur ersten Fachprüfung ist mindestens der Teilnahmechein/Leistungsnachweis Gestaltungsgrundlagen vorzulegen. Die Zulassung erfolgt im übrigen unter dem Vorbehalt, daß spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung dem Prüfungsausschuß sämtliche Nachweise über die in § 11 Abs. 1 Nr. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Kommunikationsdesign an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

#### **§ 14**

##### **Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt folgende Fachprüfungen:

1. In den folgenden Fächern des künstlerisch-gestalterischen Bereichs ist je eine Fachprüfung (FP) abzulegen:

- Grundlagen allgemeiner künstlerischer Gestaltung II,
- Grundlagen fotografischer Gestaltung II,
- Grundlagen zeichnerischer Darstellung und Gestaltung II,
- Grundlagen computergestützter Entwurfstechniken IV,
- Grundlagen Schriftgestaltung II,
- Grundlagen typografischer Gestaltung II,

sowie je eine Fachprüfung nach Wahl des Kandidaten in einem Fach aus dem folgenden Fächerangebot:

- Grundlagen fotografischer Gestaltung IV oder
- Grundlagen zeichnerischer Darstellung und Gestaltung IV oder
- Grundlagen dreidimensionaler Gestaltung II oder
- Grundlagen Druckgrafik II oder
- Grundlagen Experimentelle Gestaltung / Malerei II oder
- Grundlagen figürlicher Gestaltung II oder
- Grundlagen Film/Elektronische Bewegtbildmedien II

2. Im wissenschaftlichen Bereich ist je eine Fachprüfung abzulegen in:

- Kommunikationstheorie, Einführung in das wissenschaftliche Studium

sowie nach Wahl des Kandidaten eine Fachprüfung aus einer der folgenden Fachwissenschaften

- Designtheorie oder
- Geschichte und Theorie der Fotografie oder
- Kunst- und Designwissenschaften

sowie nach Wahl des Kandidaten eine Fachprüfung aus einem der folgenden bezugswissenschaftlichen Teilgebiete:

- Philosophie II oder
- Psychologie II oder
- Soziologie II oder
- Wirtschaftswissenschaften II.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können an verschiedenen Prüfungsterminen in der Regel zwischen dem Ende des zweiten Semesters und dem Ende des vierten Semesters abgelegt werden.

(4) Die Fachprüfungen im künstlerisch-gestalterischen Bereich nach Absatz 2 bestehen in je einer Präsentation mit Kolloquium der Studienarbeiten.

(5) Die Fachprüfungen im wissenschaftlichen Bereich nach Absatz 2 bestehen in je einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung.

(6) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

#### **§ 15**

##### **Präsentation mit Kolloquium**

(1) Mit der Präsentation zeigt und erläutert der Kandidat die gestalterischen Lösungen einer oder mehrerer Aufgaben, welche er in einem vereinbarten Zeitraum (in der Regel semesterbegleitend) bearbeitet hat. Das Kolloquium ist ein Fachgespräch zwischen dem Lehrenden und dem Kandidaten über die präsentierte Studienarbeit. Die Präsentation mit Kolloquium soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(2) Für die Prüfungsform Präsentation mit Kolloquium als Fachprüfung gilt § 17 entsprechend.

#### **§ 16**

##### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Aufgabenstellung einer Klausurarbeit kann in der Beantwortung von Fragen oder in der Bearbeitung eines Themas bestehen. Bei Fragen-Klausurarbeiten ist die Gesamtzahl der erreichbaren Bewertungspunkte um 20 % höher anzusetzen, als die Zahl der Bewertungspunkte, die für die Note "sehr gut" (1,0) erforderlich ist. Bei Themen-Klausurarbeiten sind dem Kandidaten mindestens zwei Themen zur Auswahl anzubieten.

(3) Jede Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 18 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 1.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden. Die Bewertung ist nach spätestens 6 Wochen bekanntzugeben.

(5) Besteht die Fachprüfung in den Fächern gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 ausschließlich in schriftlichen Arbeiten, findet vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß § 18 Abs. 2 nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 Abs. 1 eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Ort und Zeit der mündlichen Ergänzungsprüfung werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß schriftlich mitgeteilt. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 17 und § 18 entsprechend. Ist die mündliche Ergän-

zungsprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden, wird die Fachnote "ausreichend" (4,0), anderenfalls die Note "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

### § 17 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder von zwei oder mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 8 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 Abs. 1 hat der Prüfer den zweiten Prüfer oder den Beisitzer zu hören.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung an einem anderen Prüfungstermin unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;         |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |

(5) Bei der Bildung von Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Semester nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

### § 20 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV.NW. S. 596), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1990 (GV.NW. S. 350) die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

### § 21 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. In den Fällen des § 20 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks gemäß § 20 Satz 2 auszuhändigen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine zusammenfassende Leistungsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

### III. Diplomprüfung

#### § 22

##### Zulassung und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. die künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt
  3. die Diplom-Vorprüfung im integrierten Studiengang Kommunikationsdesign bestanden hat;
  4. an der Universität Gesamthochschule Essen für den Studiengang Kommunikationsdesign eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.
  5. In folgenden Fächern nach näherer Bestimmung der Studienordnung acht Leistungsnachweise erworben hat:
    - a) Im künstlerisch-gestalterischen Bereich je einen Leistungsnachweis (LN) in
      - Entwurfsarbeit/Einführung und
      - Entwurfsarbeit sowiezwei Leistungsnachweise in
      - Entwurfsarbeit/Studienprojekt (je 1 LN pro Studienschwerpunktfach)
    - b) Im wissenschaftlichen Bereich je einen Leistungsnachweis in
      - Designtheorie / Einführung interdisziplinäres Studiumsowie nach Wahl insgesamt zwei Leistungsnachweise aus
      - Geschichte und Theorie der Fotografie oder
      - Kommunikationstheorie oder
      - Kunst- und Designwissenschaften oder
      - Texttheorie-Textgestaltung oder
      - Bezugswissenschaften (Philosophie, Psychologie, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. In dem Antrag sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 23 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 27 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 11 und 13 entsprechend.

(3) Der Kandidat meldet seine Teilnahme an den einzelnen Fachprüfungen jeweils spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß an. Der Meldung sollen die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 5 beigelegt werden, mindestens ist jedoch der dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordnete Leistungsnachweis beizufügen. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zur letzten Fachprüfung sämtliche Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 5 vorliegen.

#### § 23

##### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus 1. drei Fachprüfungen und 2. der Diplomarbeit. Sie wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn die zwei künstlerisch-gestalterischen Fachprüfungen bestanden sind.

(2) Die Fachprüfungen im künstlerisch-gestalterischen Bereich bestehen nach Wahl des Kandidaten aus je einer Präsentation mit Kolloquium der Studienleistung aus zwei gewählten Entwurfsfächern der Studienschwerpunkte des folgenden Kataloges:

##### Studienschwerpunkt Bildschirmmedien

- Film / Elektronische Bewegtbildmedien
- Interface- und Screendesign
- Multimedia-Design

##### Studienschwerpunkt Dreidimensionale Medien

- Dreidimensionale Gestaltung

##### Studienschwerpunkt Fotografie

- Bildjournalistik
- Foto-Design
- Fotografische Darstellung und Gestaltung
- Künstlerische Fotografie

##### Studienschwerpunkt Grafik

- Editorial Design
- Experimentelle Gestaltung / Malerei
- Freie Grafik, Illustration
- Kommunikationsdesign, Industrie / Wirtschaft
- Kommunikationsdesign, Institutionen / Kultur / Wissenschaft
- Schrift
- Typografie
- Zeichnerische Darstellung und Gestaltung



Die Fachprüfung im wissenschaftlichen Bereich besteht in einer Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung in einem der Fächer des folgenden Kataloges nach Wahl des Kandidaten:

Studienschwerpunkt Konzeption, Rezeption

aus den Fachwissenschaften:

- Designtheorie oder
- Geschichte und Theorie der Fotografie oder
- Kommunikationstheorie oder
- Kunst- und Designwissenschaften oder
- Texttheorie / Textgestaltung oder

aus den Bezugswissenschaften:

- Philosophie oder
- Psychologie oder
- Soziologie oder
- Wirtschaftswissenschaften.

(3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 24  
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Gestaltungsproblem aus dem Kommunikationsbereich nach künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Sie soll weiterhin zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, unterschiedliche Gestaltungsmittel gezielt zu integrieren, verschiedene Medien gebündelt einzusetzen und sie an den spezifischen Erfordernissen der Aufgabenstellung auszurichten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Studiengang Kommunikationsdesign tätigen Professor ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, bis zu maximal 2 Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Die Vorschläge können - fachlich - begründet abgelehnt werden. Danach können die Lehrenden selbst ein Thema stellen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachfrist von bis zu 4 Wochen eingeräumt werden, bei einem empirischen oder experimentellen Thema von bis zu 6 Wochen.

(7) Die Diplomarbeit besteht in der Regel aus einer praxisorientierten künstlerisch-gestalterischen Arbeit (Präsentation mit Kolloquium) mit einem darauf bezogenen theoretischen Anteil, dessen Umfang in der Regel etwa 40 Seiten betragen soll.

(8) Der Prüfungsausschuß kann auch wissenschaftlich-theoretische Diplomarbeiten zulassen.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 25  
Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Der künstlerisch-gestalterische Teil der Diplomarbeit ist fristgemäß im Original zu präsentieren oder dem Prüfungsausschuß abzuliefern. Deren theoretischer Teil oder die wissenschaftlich-theoretische Diplomarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit, bei einer künstlerisch-gestalterischen Diplomarbeit der Zeitpunkt der Präsentation, ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit einschließlich Präsentation mit Kolloquium ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 entscheidet der Prüfungsausschuß im Rahmen der Bewertungen der beiden Gutachter über die endgültige Bewertung der Diplomarbeit.

(3) Das Original der Diplomarbeit wird dem Kandidaten auf Antrag nach der Prüfung ausgehändigt. Ein Belegexemplar in Form von Diapositiven erhält der Betreuer der Diplomarbeit, ein Zweites geht bei bestandener Prüfung an das Fachbereichsarchiv.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten spätestens nach 8 Wochen mitzuteilen.

### § 26

#### Präsentation mit Kolloquium, Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Präsentation mit Kolloquium, die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Diplomarbeit gelten die §§ 15 bis 17.

### § 27

#### Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 28

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Fachnoten gilt § 18 Abs. 1 und 2. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (über 4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit mit der Maßgabe gebildet, daß bei der Durchschnittsbildung die Note für die Diplomarbeit mit 40 % berücksichtigt wird.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 18 Abs. 4 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

### § 29

#### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 24 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Ausfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 19 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 30

#### Freiversuch

(1) Legt ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 7 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Diplomprüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbe-

sondere eines Täuschungsversuchs für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben die Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während deren der Kandidat nachweislich wegen längerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinische Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, unberücksichtigt, wenn der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Fachprüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht ein Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird die bessere Fachnote auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt.

(7) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung können auf Antrag des Kandidaten als Freiversuch gewertet werden, wenn der Kandidat die Fachprüfungen

- in den zwei Pflichtfächern des künstlerisch-gestalterischen Bereichs Entwurfsarbeit (Studienprojekt II) spätestens im 8. Fachsemester,
- in den Wahlpflichtfächern des theoretischen Bereichs spätestens im 8. Fachsemester

ablegt.

### § 31

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Gesamtnote und das Thema der Diplomarbeit sowie deren Noten enthält. Auf Antrag des Kandidaten wird auch die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 21 entsprechend.

**§ 32  
Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

**IV. Schlußbestimmungen**

**§ 33  
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 34  
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 35  
Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 36  
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/1999 erstmalig für den Integrierten Studiengang Kommunikationsdesign an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/1999 für den Integrierten Studiengang Kommunikationsdesign an der Universität - Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 37  
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Kommunikationsdesign an der Universität GH Essen vom 19. Juli 1982 (GABl. NW. S. 375), geändert durch Satzung vom 07.03.1990 (GABl. NW. S. 303) außer Kraft. Die Bestimmungen des § 36 bleiben hiervon unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches 4, Gestaltung und Kunsterziehung, vom 22.04. und 28.07.1998 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Essen vom 26.05. und 25.08.1998.

Essen, den 25. August 1998

Für den Rektor:  
Der Prorektor für Lehre, Studium,  
Studienreform und Weiterbildung  
Univ.-Prof. Dr. K. Hübner